



Ecuador

Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool



Stand: Dezember 2013

Merkblatt Erklärung zur Namensführung eines Kindes und Antrag auf Beurkundung der Geburt

Sofern ein Kind für den deutschen Rechtsbereich nicht aufgrund einer Gesetzesautomatik einen Geburtsnamen erwirbt (z.B. den in Deutschland bestimmten Ehenamen der verheirateten Eltern oder den Namen einer Mutter, die zum Zeitpunkt der Geburt ledig und alleinsorgeberechtigt war), muss vor der erstmaligen Ausstellung eines deutschen Ausweisdokuments für Kinder, die nach dem 01.09.1986 geboren wurden, zunächst deren Geburtsname bestimmt werden. Dies geschieht durch eine Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes. Am Ende wird eine Bescheinigung über die Namensführung ausgestellt. Eine Alternative ist der Antrag der Beurkundung der Geburt. Wird ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland geboren, so kann die Geburt beim zuständigen deutschen Standesamt nachbeurkundet werden, damit das Kind auch in einem deutschen Geburtenregister eingetragen ist und somit eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden kann (§ 36 PStG, § 8 KG). Der Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt schließt die oben erwähnte Namenserklärung soweit erforderlich ein. Es gibt keine Altersbegrenzung für den Antrag auf Beurkundung der Geburt. Für beide Anträge werden die gleichen Unterlagen angefordert. Beide Eltern sowie Kinder ab 14 Jahren müssen für die Abgabe der Erklärung persönlich bei der Auslandsvertretung vorsprechen. Bei minderjährigen Kindern kann deutsches oder ausländisches Namensrecht gewählt werden. Bereits volljährige Kinder können ihren Antrag allein stellen, jedoch nur deutsches Namensrecht wählen (entweder den vollständigen Namen des Vaters oder der Mutter).

Alle nicht deutschen Urkunden müssen als „**copia íntegra**“ (nicht „copia computarizada“) vorgelegt werden und mit der **Haager Apostille** (bei Mitgliedsländern des Haager Abkommens wie Ecuador) bzw. einer entsprechenden Legalisation (andere Länder) und einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden. Reisepässe müssen nicht übersetzt werden, Personalausweise wie die „cédula“ jedoch schon. Eine Übersetzerliste sowie ein Informationsblatt zum Apostillungsverfahren sind bei der Botschaft erhältlich. Wenn gewünscht können die Dokumente in Form von beglaubigten Kopien an das Standesamt gesendet werden. Dazu bringen sie bitte Original und Kopien mit. **Außerdem bringen Sie bitte Extrakopien des gesamten Antrags für die Botschaft mit.**

Checkliste der benötigten Unterlagen (für beide Anträge gleich):

- **vollständig in deutscher Sprache ausgefülltes Antragsformular.** Bitte füllen Sie die Formulare nicht in Großbuchstaben aus, da sich dadurch abweichende Schreibweisen ergeben können und achten Sie auf eine einheitliche Schreibweise der Namen sowie einheitliche Setzung der Akzentzeichen.
- **Geburtsurkunde des Kindes.** Waren die Eltern bei der Geburt nicht verheiratet, muss der ecuadorianischen Geburtsurkunde des Kindes zu entnehmen sein, dass beide Eltern die Geburt gemeinsam beim Standesamt angezeigt haben (Unterschrift beider Eltern auf der Urkunde in Form der copia íntegra). Bei einer deutschen Mutter muss außerdem eine beurkundete Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung vorgelegt werden. Dazu muss per Email ein Termin bei der Botschaft beantragt werden (info@quito.diplo.de).
- **Heiratsurkunde der Eltern** (oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch).
- Bei Auflösung von Vorehen der Eltern müssen je nach Konstellation die folgenden Dokumente vorgelegt werden:
 - **deutsches Scheidungsurteil**
 - **ecuadorianisches Scheidungsurteil und ecuadorianische Heiratsurkunde mit Randvermerk (bei ecuadorianischen Staatsangehörigen)**
 - **Anerkennung der Scheidung durch ein deutsches Gericht (bei deutschen Staatsangehörigen und deutsch/ecuadorianischen Doppelstaatlern)**
 - **Sterbeurkunde**
- **Geburtsurkunden der Eltern** (bei Vorlage des Familienbuches nicht notwendig).
- **Staatsangehörigkeitsnachweise** bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt (z.B. Staatsangehörigkeitsausweise oder der Reisepass des deutschen Elternteils, der zum Zeitpunkt der Geburt gültig war).
- **Reisepässe** beider Eltern und der Kinder über 14 Jahren (eventuell auch „cédula“ aber mit Übersetzung).

Es fallen in der Botschaft folgende Gebühren an, die zum jeweiligen Wechselkurs in Dollar gezahlt werden:

- Beglaubigung der Unterschriften für eine Namenserklärung: €25,-
- Beglaubigung der Unterschriften ohne Namenserklärung: €20,-
- zusätzlich fallen die allgemeinen Gebühren für Kopien- und Übersetzungsbeglaubigungen an.

Gebühren des Standesamtes:

Das für die Beurkundung der Geburt zuständige Standesamt erhebt für die Geburtsbeurkundung und Ausstellung von Urkunden ebenfalls Gebühren, die in Form einer Zahlungsaufforderung nach Bearbeitung mitgeteilt werden (z.B. Geburtsbeurkundung €60,-, Sonderzuschlag bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts € 20,-, Bescheinigung über die Namensführung € 10,-, Geburtsurkunde € 10,-, € 5,- für jede weitere gleichzeitig bestellte Geburtsurkunde der gleichen Art).